

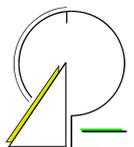
STADT VAREL
Landkreis Friesland

8. Flächennutzungsplanänderung
+
Bebauungsplan Nr. 192
„Freiflächen-Photovoltaikanlage Rahling“

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
(§ 4 (2) BauGB)
und
Beteiligung der Öffentlichkeit
(§ 3 (2) BauGB)

ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE

25.05.2010



Träger öffentlicher Belange

von folgenden Stellen wurden keine Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht:

1. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Geschäftsbereich Aurich
Eschener Allee 31
26603 Aurich
2. Wehrbereichsverwaltung Nord
Hans-Böckler-Allee 16
30173 Hannover
3. Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH & Co. KG
Betastraße 6-8
85774 Unterfoehring
4. E.ON Netz GmbH
Betriebszentrum Lehrte - Leitungen
Eisenbahnlängsweg 2a
31275 Lehrte
5. transpower stromübertragungs GmbH
Betriebszentrum Lehrte – Leitungen
Vor dem Nordwind 14
31275 Lehrte
6. Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH
Technische Infrastruktur Niederlassung Nordwest
Ammerländer Heerstraße 140
26129 Oldenburg
7. Landeswanderverband Niedersachsen

Träger öffentlicher Belange

von folgenden Stellen wurden Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht:

1. Landkreis Friesland
Lindenallee 1
26441 Jever

2. Landwirtschaftskammer Niedersachsen
Bezirksstelle Oldenburg-Nord
Im Dreieck 12
26127 Oldenburg

3. Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband (OOWV)
Georgstraße 4
26919 Brake

4. Landesjägerschaft Niedersachsen e.V.
Oldenburger Damm 16
26452 Sande

Anregungen		Abwägungsvorschläge
<p>Landkreis Friesland Lindenallee 1 26441 Jever</p>		
<p>Zu der o. a. Bauleitplanung der Stadt Varel nimmt der Landkreis Friesland gem. § 4 (2) BauGB wie folgt Stellung:</p> <p>a) Fachbereich Umwelt als untere Bodenschutzbehörde: b) Fachbereich Umwelt als zust. Behörde für den Immissionsschutz: c) Fachbereich Steuerungsdienst als Kommunalaufsicht: d) Fachbereich Planung und Bauordnung als untere Landesplanungsbehörde: e) Fachbereich Planung und Bauordnung als zust. Behörde für das Städtebaurecht:</p> <p>Es bestehen keine Bedenken.</p> <p>f) Fachbereich Umwelt als untere Wasserbehörde: Die Entwässerung, auch die der angrenzenden Ländereien darf durch diese Maßnahme nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Gewässerbaumaßnahmen, hierzu gehören auch Beseitigungen, bedürfen der wasserbehördlichen Genehmigung.</p> <p>g) Fachbereich Umwelt als untere Naturschutzbehörde: Es bestehen keine Bedenken. Es ist sicherzustellen, dass im Bereich des Gewässerrandstreifens kein Aushub gelagert wird bzw. ein Aushub abgefahren wird.</p>		<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die innerhalb des Plangebietes verlaufenden Gräben bzw. Gruppen werden bei der Realisierung des Vorhabens erhalten, so dass Einschränkungen der Entwässerung des Gebietes und auch der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen nicht zu erwarten sind. Im Rahmen der Planung wird zudem nur eine geringfügige zusätzliche Versiegelung durch die Realisierung der Übergabestation sowie der Fundamentstandorte der Photovoltaikanlagen vorbereitet. Die Erschließungswege sind entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanes in wasserdurchlässiger Bauweise anzulegen. Die übrigen Flächen werden als Grünland gestaltet, auf denen eine Versickerung auch weiterhin möglich ist. Insofern ist durch die Realisierung der Planung nicht von einer Beeinträchtigung der Entwässerung auszugehen.</p> <p>Sollten gewässerbauliche Maßnahmen erfolgen, werden rechtzeitig die notwendigen wasserbehördlichen Genehmigungen beantragt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Entsprechen den Festsetzungen des Bebauungsplanes sind die Gewässerräumstreifen als Extensivwiese zu entwickeln. Lagerung bzw. Aushub von Boden ist hier nicht vorgesehen. Dies wird im Zuge der Ausführungsplanung sichergestellt.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Landwirtschaftskammer Niedersachsen Bezirksstelle Oldenburg-Nord Im Dreieck 12 26127 Oldenburg</p>	
<p>Ziel der o. g. Planung ist die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage im Außenbereich der Stadt Varel im Ortsteil Rahling, nördlich der Porzellanfabrik. Die bisher als Fläche für die Landwirtschaft dargestellte Fläche soll im Rahmen der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes zukünftig als Sonderbaufläche Photovoltaik dargestellt werden und damit den Bebauungsplan Nr. 192 planungsrechtlich vorbereiten.</p> <p>Das Plangebiet umfasst ca. 12,3 ha landwirtschaftliche Fläche, die bisher ackerbaulich genutzt wurde. Ca. 90 % der Fläche wird versiegelt. Die Flächen gehören zu den landwirtschaftlichen Betrieben van Mark, Oeltjen und Irps-Borchers. Für die Zeit der Nutzung der Fläche für die geplante Photovoltaikanlage gehen in dem o. g. Umfang die Flächen grundsätzlich für die landwirtschaftliche Nutzung verloren. Da das Vorhaben von den bewirtschaftenden Landwirten selbst veranlasst worden ist, tragen die zu erwartenden Einnahmen zur Diversifizierung der Betriebe bei.</p> <p>Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen seitens unserer Dienststelle keine Bedenken gegen die o. g. Bauleitplanung der Stadt Varel.</p> <p>Im benachbarten Bereich bewirtschaften Landwirte, die nicht an dem Vorhaben beteiligt sind, Flächen. Die landwirtschaftliche Nutzung ist mit entsprechendem Einsatz an Maschinen und Geräten sowie weiteren landwirtschaftlichen Tätigkeiten verbunden. Grundsätzlich ist es nicht auszuschließen ist, dass z. B. durch maschinell verursachten Steinflug und andere Konstellationen eine Beschädigung der großflächig mit Modulen versehenen Anlagen erfolgen könnte. Auf diese Möglichkeiten sind die potenziellen Investoren innerhalb der Geltungsbereiche der Planung aufmerksam zu machen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis auf eventuelle Beschädigungen der Anlagen durch landwirtschaftliche Arbeiten auf den angrenzenden Flächen wird berücksichtigt.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Landesjägerschaft Niedersachsen e.V. Oldenburger Damm 16 26452 Sande</p>	
<p>Bezugnehmend auf die rubrizierten Bebauungspläne, die uns mit Schreiben vom 09. April 2010 zugegangen sind, nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Aus Sicht der Jagd und des Naturschutzes erfolgt eine lokal wirkende Veränderung der Lebensraumbedingungen für heimische Tier- und Pflanzenarten. Hierbei wird zunächst intensiv genutztes Ackerland umgewandelt zu einer extensiven Vegetation zumeist als Grünland, die sich unter den PV-Anlagen etabliert.</p> <p>Die vorgesehenen Eingrünungsmaßnahmen stellen ebenfalls eine Lebensraumverbesserung im Hinblick auf Deckungs- und Zufluchtsmöglichkeiten dar. Damit die Veränderungen des Lebensraumes für die heimischen Tierarten auch nutzbar sind, ist im Hinblick auf die Zäunung der Anlagen darauf zu achten, dass Vögel, insbesondere Bodenbrüter, sowie Amphibien, Reptilien und Kleinsäuger einschließlich Feldhasen, Dachse und Füchse diese problemlos passieren können. Dazu ist im unteren Bereich auf eine ausreichende Maschenweite zu achten (Wildschutzzaun mit den weiten Maschen nach unten).</p> <p>Für das Rehwild wäre anzuraten, an mehreren Stellen im Abstand von ca. 50-100 m einen Schlupf von ca. 30 cm Breite und 1 m Höhe zu belassen.</p> <p>Die Jagdausübung sollte nicht eingeschränkt werden, wobei es dem Jagdausübungsberechtigten obliegt im Hinblick auf Sicherheit und Beschädigung der Anlage die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Bei Berücksichtigung der vorgenannten Hinweise ergeben sich aus unserer Sicht keine Bedenken gegen die vorgelegten Bebauungspläne. Für even-</p>	<p>Die Hinweise zu den Auswirkungen der Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf die heimische Tier- und Pflanzenwelt werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt. Die Anlage einer im Bodenbereich für Vögel, Amphibien, Reptilien und Kleinsäuger durchlässigen Einzäunung wird über die Aufnahme in den städtebaulichen Vertrag mit dem Vorhabenträger verbindlich geregelt.</p> <p>Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Aus Sicherheitsaspekten (Schutz vor Diebstahl, unbefugtes Betreten) wird eine Durchlässigkeit des Zauns nicht vorgesehen. Zudem ist geplant, die unter den Photovoltaikanlagen angesäte Grünfläche mit Schafen zu beweiden so dass eine lückenlose Einfriedung erforderlich ist. Eine unbedingte Notwendigkeit, die Fläche für Rehe zugänglich zu halten, wird in diesem Zusammenhang nicht gesehen. Es wird zudem darauf hingewiesen, dass das vorhandene Gelände der Porzellanfabrik für Rehwild bereits in südlicher Richtung eine abriegelnde Wirkung darstellt.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

	Anregungen		Abwägungsvorschläge
	tuelle Rückfragen stehen ich oder auch Herr Kaper vom Hegering Varel jederzeit gerne zur Verfügung.		

Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (2) BauGB

Im Rahmen der Auslegungsfrist vom 19.04.2010 bis zum 19.05.2010 sind von Seiten der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen eingegangen.